

Betriebssatzung des Grundstücks-Eigenbetriebs Nordwest-Krankenhaus

Aufgrund der §§ 10, 58 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. 2011, 21) jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am _____2017 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Name, Gegenstand, Aufgaben

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Grundstücks-Eigenbetrieb Nordwest Krankenhaus“ und wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Verwaltung der Grundstücke für das Nordwest-Krankenhaus und deren Überlassung an die Nordwest-Krankenhaus Sanderbusch gGmbH.

(3) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung vom 01. Oktober 2002. Zweck des Betriebes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO).

(2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

(3) Der Landkreis Friesland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes, diese sind nur für die Zwecke des Eigenbetriebes zu verwenden. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßig begünstigte Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Im Falle der Auflösung des Eigenbetriebes wird das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der eingebrachten Sach- und der eingezahlten Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zugeleitet. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Reinvermögen

Das Reinvermögen des Eigenbetriebes beträgt 0,00 €. Von der Festsetzung des Reinvermögens wird aufgrund einer Befreiung gem. § 35 Abs. 1 EigBetrVO abgesehen.

§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.

(2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation.

Über besondere Geschäfte, wie Veräußerungen von beweglichem Vermögen, Pachtung, Verpachtung, An- und Vermietung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen entscheidet die Betriebsleitung bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 5.000 €.

§ 5 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Kreistag des Landkreises Friesland bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern des Kreistages. Für alle Mitglieder des Betriebsausschusses sind Stellvertreter/innen zu benennen. An den Sitzungen nehmen die Betriebsleitung und der Hauptverwaltungsbeamte teil.

(3) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse in allen Betriebsangelegenheiten vor, die der Zuständigkeit des Kreistages oder des Kreisausschusses unterliegen.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Kreistag, der Kreisausschuss oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist.

(5) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

§ 6 Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung, soweit ihre oder seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen wurden.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.

§ 8 Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.

(3) Von der Aufstellung des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses, der Bilanz und des Lageberichtes wird aufgrund einer Befreiung gem. § 35 Abs. 1 EigBetrVO abgesehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die am 10. Oktober 2005 beschlossene Betriebssatzung des Grundstücks-Eigenbetriebes Nordwest-Krankenhaus aufgehoben.

Jever, den _____ 2017

Sven Ambrosy
Landrat